AII 9

Gebührenordnung für die Benutzung der Eugen-Schädler-Halle

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat in seiner Sitzung am 09. Februar 2004 für die Eugen-Schädler-Halle die folgende Gebührenordnung beschlossen:

1. Gebührenerhebung:

- a) Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen erhebt für die Benutzung der Eugen-Schädler-Halle und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- b) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

2. Gebührenschuldner

- a) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
- b) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Gebührenfreiheit

- a) Die Eugen-Schädler-Halle samt Duschanlagen und Umkleideräumen einschließlich der Sportgeräte steht der Schule der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplan unentgeltlich zur ∀erfügung.
- b) Veranstaltungen, bei denen die Schule oder eine andere Einrichtung der Gemeinde als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt sind gebührenfrei.

4. Gebührenhöhe für einheimische Vereine pro Veranstaltungstag:

4.1.1	Sportveranstaltungen (Halle + Foyer)	Gebühr 50, €
4.1.2	Mehrzweckbetrieb (Halle + Foyer) und Fasnachtsveranstaltungen	100, €
4.1.3	Tanzveranstaltungen	; 150, €
4.1.4	Benutzung der Küche	25,€
4.1.5	Benutzung der Thekenanlage	25,€
4.1.6	Gebühr für Foyer allein	35,€
4.1.7	Sicherheitswache (wird von Gemeinde an Freiwillige Feuerwehr abgeführt)	nach jeweiliger Inanspruchnahme

4.1.8 Bei Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen, wird für die Benutzung der Sporthalle, der Thekenanlage und der Küche nur die Hälfte der o.a. Gebühren erhoben.

4.2 Gebührenhöhe für einheimische Vereine für den Trainingsbetrieb Mo – Fr. :

4.2.1	Trainingszeiten bis 19.00 Uhr	2,50 € / 60Min / Verein
4.2.2	Trainingszeiten von 19.00 – 22.00 Uhr	5,00 € / 60Min / Hallendrittel

4.3 Gebührenhöhe für auswärtige Vereine als Veranstalter:

Für auswärtige Vereine erhöhen sich sämtliche unter 4.1 aufgeführten Gebühren um 100 %.

4.4 Es werden folgende **Nebenkosten** pro Veranstaltungstag erhoben:

a) Strom:

Bei Tanzveranstaltungen und während der Fasnachtszeit wird der Strom nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

b) Eine evtl. notwendig werdende Nachreinigung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.5 Umsatz-Mietzuschlag:

Zuzüglich zu den Gebühren gem. Ziffer 4 ist eine Umsatzbeteiligung von 5 % der Gesamtbruttoeinnahmen (Eintritte, Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieb, Tombola u.s.w.) an die Gemeinde zu entrichten.

Für Jugendveranstaltungen gem. Ziffer 4.2 entfällt der Umsatzmietzuschlag.

5. Gebührenhöhe für private Veranstaltungen von Einwohnern pro Veranstaltungstag:

5.1	Benutzung der Eugen-Schädler-Halle (incl. Foyer, Küche, Thekenanlage)	Gebühr 1.000,€
5.2	Gebühr für Foyer allein (incl. Küche, Thekenanlage)	150,€

6. Gebührenhöhe für Veranstaltungen von ortsansässigen Gewerbetreibenden pro Veranstaltungstag:

6.1	Benutzung der Eugen-Schädler-Halle (incl. Foyer, Küche, Thekenanlage)	Gebühr 1.250, €
6.2	Gebühr für Foyer allein (incl. Küche, Thekenanlage)	350,€

Die unter Ziffern 5 und 6 aufgeführten Gebühren erhöhen sich um die jeweils tatsächlich entstandenen Reinigungskosten.

7. Kaution:

Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen ist berechtigt, nach Ihrem Ermessen vor Überlassung der Mietsache eine Kaution zu verlangen. Die Kaution muß spätestens 1 Woche vor Mietbeginn bei der Gemeindekasse Mühlhausen-Ehingen eingezahlt werden.

- **8. Weitere Nebenkosten**, wie z.B. für DRK-Bereitschaft hat der Veranstalter direkt an die betreffende Stelle zu zahlen.
- **9.** Die o.g. Gebühren sind Netto-Gebühren. Soweit sie der **gesetzlichen Mehrwertsteuer** unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um den jeweils geltenden Mehrwertsteuerbetrag.
- 10. Über den Erlaß bzw. eine Ermäßigung der o.a. Gebühren und Kostensätze entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

11. Inkrafttreten:

De Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordjung für die Eugen-Schädler-Halle vom 09. Dezember 2002 außer Kraft.

Malhausen-Ehingen, den 09. Februar 2004

